



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26

Resolutionen der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/60/472)]

60/117. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrat, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf die Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23), Kap. IX.*

Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über vierundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus² auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung³,

sowie Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung⁴,

ferner Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und in seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

in Anbetracht der Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Aufsicht der Vereinten Nationen und von Fall zu Fall stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

² Siehe A/56/61, Anhang.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fourth Committee*, 3. Sitzung (A/C.4/59/SR.3) und Korrigendum.

⁴ Ebd., *Fifty-eighth Session, Plenary Meetings*, 72. Sitzung (A/58/PV.72) und Korrigendum.

im Bewusstsein der Bedeutung, die den internationalen Finanzdienstleistungen für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss aktiv tätig werden und eine Aufklärungskampagne in die Wege leiten muss, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidender Faktor für ihren Erfolg ist, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

sowie eingedenk dessen, dass die Abhaltung eines karibischen Regionalseminars in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) vom 17. bis 19. Mai 2005 es dem Sonderausschuss ermöglichte, die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete und der Mitgliedstaaten sowie der Organisationen und Sachverständigen der Region zu hören⁵, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁶, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung⁷, der Weltkonferenz über die

⁵ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. II, Anhang.

⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum). Agenda 21 in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁰, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹, der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz¹² und anderer einschlägiger Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses der vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebiete überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei

⁸ Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I.

⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

¹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August-4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnstrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, die Entwicklungen in der Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in einigen Hoheitsgebieten weiter genau zu verfolgen;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und ihre jeweilige Verwaltungsmacht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der von ihnen verwalteten Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten beteiligen, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus² umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem die periodischen Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet fertiggestellt werden;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte, sich in vollem Umfang an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über die von einer Verwaltungsmacht gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandten Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, namentlich die Änderung oder den Erlass von Gesetzen für die Hoheitsgebiete durch Verordnungen, um die internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete anzuwenden;

14. *nimmt Kenntnis* von den Verfassungsüberprüfungen, die die Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstruktur im Rahmen der derzeitigen Gebietsregelung anzugehen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Halbzeitüberprüfung der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der seit der Verkündung der Zweiten Internationalen Dekade verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Ausschuss die politischen und konstitutionellen Entwicklungen in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, mit denen auch der Sonderausschuss befasst ist;

17. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

62. Plenarsitzung
8. Dezember 2005

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von der Haltung der Verwaltungsmacht und den Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets auch weiterhin Maßnahmen ergreift, um die Einnahmen zu erhöhen und die Regierungsausgaben zu senken,

¹⁴ A/60/71 und Add.1.

sowie *feststellend*, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

1. *stellt fest*, dass laut Innenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen ist, dass der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat¹⁵;

2. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen Regierungsfunktionen, behilflich zu sein, und begrüßt die Unterstützung, die die Verwaltungsmacht dem Hoheitsgebiet bei seinen Wiederaufbaubemühungen nach den jüngsten Überschwemmungen gewährt hat;

3. *begrüßt es*, dass der Gouverneur Amerikanisch-Samoas den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden und dass er diese Einladung zuletzt auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erneut ausgesprochen hat, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem Karibischen Regionalseminar abgab und in der er den Sonderausschuss ersuchte, Informationen über das zur Selbstregierung führende Verfahren zur Verfügung zu stellen¹⁶;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

1. *begrüßt* den von der Regierung Anguillas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

¹⁵ Gemäß Verordnung des Innenministeriums (Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America).

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. II, Anhang, Ziff. 22.

2. *erinnert* an die Zusammenarbeit der Gebietsregierung Anguillas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Veranstaltung des Karibischen Regionalseminars 2003 in Anguilla und stellt fest, dass die erstmalige Veranstaltung des Seminars in einem Gebiet ohne Selbstregierung sowie die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung der Bevölkerung Anguillas mit dem Sonderausschuss während des Seminars zu dessen Erfolg beitrugen;

III

Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums, im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets und sich dessen bewusst, dass die damalige Oppositionspartei das Referendum aktiv boykottierte,

sowie in Anbetracht der Erklärung des Premierministers Bermudas in seiner Rede zum Gründungstag, dass es nie eine echte Demokratie geben könne, solange das Land eine Kolonie oder ein abhängiges Überseegebiet bleibe, und dass nur durch die Unabhängigkeit die nationale Einheit herbeigeführt und der Stolz darauf, Bermuder zu sein, voll und ganz entwickelt werden könnten,

1. *begrüßt* die im Juni 2002 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Hoheitsgebiet erzielte Übereinkunft über die förmliche Übergabe des von den ehemaligen Militärstützpunkten genutzten Grund und Bodens an die Gebietsregierung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Behebung einiger der Umweltprobleme;

2. *begrüßt außerdem*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte;

3. *beschließt*, die öffentlichen Konsultationen über den künftigen politischen Status Bermudas, die derzeit in dem Hoheitsgebiet stattfinden, genau zu verfolgen, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

1. *begrüßt* den von der Regierung der Britischen Jungferninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter des Legislativrats des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadi-

nen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab¹⁷ und in der er eine Analyse des internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung unterbreitete;

3. *begrüßt* die Schaffung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Britischen Jungferninseln und der Amerikanischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient, und die darauf folgende Einsetzung von elf ständigen Ausschüssen, unter anderem für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, für die beidseitige Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die gegenseitige Katastrophenhilfe sowie für Verfassungsentwicklung;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

in Anbetracht dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

1. *begrüßt* den von der Regierung der Kaimaninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter der von der Handelskammer der Kaimaninseln eingesetzten Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen für die Verfassung auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab¹⁸ und in der ein vom Sonderausschuss festzulegendes umfassendes Aufklärungsprogramm zur Frage der Selbstbestimmung sowie die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet gefordert wurde;

VI

Guam

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln

¹⁷ Ebd., Ziff. 23.

¹⁸ Ebd., Ziff. 34.

und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der stimmberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

sowie im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft Guams durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden¹⁹,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützte Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung Guams nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁹ Siehe A/AC.109/2058, Ziff. 33 (20).

VII

Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 20. bis 22. Mai 2003 in The Valley (Anguilla) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die er dort bereitstellte,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

unter Begrüßung der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

mit Sorge feststellend, dass ein Teil der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

2. *begrüßt* den von der Regierung Montserrats in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

VIII

Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

ersucht die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit den Vertretern Pitcairns über die Frage, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann, fortzusetzen;

IX

St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seiner Einwohnerzahl und seiner natürlichen Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der am 25. Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung,

im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

sowie feststellend, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrüßt* es, dass die Regierung St. Helenas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht den Prozess zur Überprüfung der Verfassung weiter durchführt und vor kurzem eine Konsultativabstimmung abgehalten hat;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Verwaltungsmacht, für den Bau eines internationalen Flughafens auf St. Helena, der 2010 betriebsbereit sein soll, einschließlich der gesamten erforderlichen Infrastruktur Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen sowie die für das Flughafenprojekt erforderliche zusätzliche Infrastruktur zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, den Anliegen der Einwohner St. Helenas hinsichtlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der im April 2003 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch illegale Einwanderung entstanden sind, und feststellend, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche auch künftig zusammenarbeiten müssen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

1. *begrüßt* den von der Regierung der Turks- und Caicosinseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab²⁰, wonach seine Regierung vor dem Schritt in die Unabhängigkeit die volle interne Selbstregierung während eines angemessenen Zeitraums befürwortet;

XI

Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, und von den Informationen, die er dort bereitstellte²¹,

davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft anstrebt und dass das Hoheitsgebiet die Verwaltungsmacht darum ersucht hat, ihm die entsprechende Vollmacht zu erteilen, sowie davon, dass die Gebietslegislative 2003 eine Resolution zur Unterstützung dieses Ersuchens verabschiedete,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung ihr Interesse daran bekundet hat, in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einbezogen zu werden,

ferner Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets und von den Anstrengungen der Gebietsregierung, das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen auszubauen,

daran erinnernd, dass das Hoheitsgebiet seit 1977 keine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen mehr empfangen hat, und eingedenk des formellen Antrags von 1993, mit dem das Hoheitsgebiet um die Entsendung einer solchen Delegation ersuchte, die es bei seinem Prozess der politischen Bildung unterstützen und das bisher einzige Referendum des Hoheitsgebiets in seiner Geschichte über die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich seines politischen Status beobachten soll,

Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets im Widerspruch zu dem gegenwärtig dem Kongress der Verwaltungsmacht vorliegenden Gesetz zur Ernennung eines Finanzchefs entgegen den Wünschen der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets und eingedenk der von der Legislative des Hoheitsgebiets auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 1664 vom 17. Dezember 2003, in der sich die Legislative gegen den Vorschlag aussprach und darauf verwies, dass er die Fortschritte im politischen und zivilen Bereich verzögern würde,

sowie Kenntnis nehmend von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Gebietsregierung und Dänemark im Hinblick auf den Austausch von Artefakten und Archiven,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *abermals*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten,

²⁰ Ebd., Ziff. 25.

²¹ Ebd., Ziff. 26.

der Karibischen Gemeinschaft und der Assoziation karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

3. *fordert* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *begrüßt* die Schaffung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Amerikanischen Jungferninseln und der Britischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient, und die darauf folgende Einsetzung von elf ständigen Ausschüssen, unter anderem für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, für die beidseitige Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die gegenseitige Katastrophenhilfe sowie für Verfassungsentwicklung;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, keine gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen, die die Verfügungsgewalt der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets über ihre eigenen Finanzangelegenheiten schmälern würden;

6. *nimmt Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, die unter anderem in der von der Legislative des Hoheitsgebiets auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 1609 vom 9. April 2001 zum Ausdruck gebracht wurde, wonach sie, gestützt auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über das Eigentum der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung an den natürlichen Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, und ihre Verfügungsgewalt über diese Ressourcen, die Aneignung des unter Wasser befindlichen Gebiets in den Hoheitsgewässern durch die Verwaltungsmacht ablehnt, sowie von ihren Forderungen nach der Rückgabe dieser in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Meeresressourcen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zwischen dem Hoheitsgebiet und Dänemark, der ehemaligen Kolonialmacht des Hoheitsgebiets, bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den Austausch von Artefakten und die Rückführung von Archivmaterialien, mit denen der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban entsprochen wurde, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹², und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut, das Hoheitsgebiet im Rahmen ihres Programms zur Verwaltung von Dokumenten und Archiven bei der Durchführung seiner Artefakt- und Archivinitiative zu unterstützen.

62. Plenarsitzung
8. Dezember 2005